**Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage**
**Standort: Maulbeerwalde - Brandenburg**
**Fläche 2 - Südseite A 24**

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Auftraggeber:

Green Energy 3000 GmbH
Torgauer Str. 231
D-04347 Leipzig

aufgestellt im Auftrag für
Green Energy 3000 GmbH

07.11.2016

**poserplan**

✓ **Landschaftsökologie**
✓ **Landschaftsplanung**

*Dr. Trude Poser VSÖ SRL*

Gehrenrode 7
37581 Bad Gandersheim

Tel. 0 51 83 - 95 72 10
Fax 0 51 83 - 95 72 09

**Inhalt:**


| | | |
|---|---|---|
| 1 | **Einleitung** | **2** |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 2 |
| 1.2 | Datengrundlage und methodisches Vorgehen | 2 |
| **2** | **Lage und Vorhabensbeschreibung** | **3** |
| **3** | **Bestand und Bewertung** | **3** |
| 3.1 | Biotopsituation | 4 |
| 3.2 | Avifauna | 5 |
| 3.3 | Reptilien | 5 |
| **4** | **Wirkungen des Vorhabens** | **6** |
| 4.1 | Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse | 6 |
| 4.2 | Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse | 7 |
| 4.3 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse | 7 |
| **5** | **Maßnahmenplanung** | **7** |
| 5.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 7 |
| 5.2 | Weitere Maßnahmenplanung | 8 |
| **6** | **Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten** | **9** |
| 6.1 | Bestand und Betroffenheit der streng geschützten Arten | 9 |
| 6.1.1 | Pflanzenarten | 9 |
| 6.1.2 | Tierarten | 9 |
| 6.1.2.1 | Säugetiere | 9 |
| 6.1.2.3 | Amphibien | 10 |
| 6.1.2.2 | Reptilien | 10 |
| 6.1.2.3 | Übrige Arten / Artengruppen | 10 |
| 6.2 | Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 11 |
| **7** | **Gutachterliches Fazit** | **12** |
| Quellenverzeichnis | | 13 |


**Anlage**
Tabelle: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung

**Karten:**
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Karte 1: Biotoptypen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Karte 2: Avifauna
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Karte 3: Herpetofauna

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Green Energy 3000 GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (PV-FFA) von 10 Megawatt Leistung parallel zur A 24 (Südseite) bei Maulbeerwalde, Brandenburg (Landkreis Ostprignitz-Ruppin). Die Genehmigung erfolgt im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage Maulbeerwalde II“. Mit dem geplanten Bauvorhaben können Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach europäischen und nationalen Vorgaben gesetzlich geschützt sind. Der Vorhabensträger beauftragte das Büro poserplan, Landschaftsökologie / Landschaftsplanung, Bad Gandersheim mit der erforderlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

**In der nachfolgend durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG; Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft seit 1.3.2010) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben voraussichtlich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handeln wird, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bezogen auf die Anhang IV-Arten ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, „soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG gelten ebenfalls für Vogelarten sowie in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten. Eine solche Rechtsverordnung gibt es derzeit noch nicht. Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens verstoßen nicht gegen die Zugriffsverbote, sofern „nur national“ streng geschützte Arten betroffen sind. Diese Arten sind entsprechend ihrer Empfindlichkeit und Gefährdung im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, werden diese im Einzelfall vertieft betrachtet. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders bzw. streng geschützten Arten.

## 1.2 Datengrundlage und methodisches Vorgehen

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im August 2015 folgende Geländeerhebungen im Vorhabensraum bei Maulbeerwalde durchgeführt: Biotoptypenkartierung, Erfassung von Avifauna und Reptilien.

Für die im Verzeichnis der in Brandenburg vorkommenden streng geschützten Arten (digitale aktuelle Fassung: http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/cites-list.xls) wird eine entsprechende Relevanzprüfung durchgeführt. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und eine artenschutzrechtlichen Prüfung muss nicht mehr durchgeführt werden, wenn

1. die Art entsprechend der Roten Listen Brandenburgs ausgestorben oder verschollen bzw. nicht vorkommend ist
2. der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art liegt
3. ein erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
4. die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. für europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Die Relevanzprüfung zu 3) und 4) erfolgt auf der Ausprägung der kartierten Biotoptypen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die systematischen Gruppen der Avifauna und Reptilien erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Geländeerhebungen im August 2015.

## 2 Lage und Vorhabensbeschreibung

Das Vorhabensgebiet knapp 1 km südöstlich der Ortslage von Maulbeerwalde und erstreckt sich auf einer Länge von etwas mehr als 1 km in einem 80 m breiten Streifen entlang der A 24 (Südseite) zwischen den Auffahrten Nr. 18 Meyenburg und Nr. 19 Pritzwalk. Im Westen endet es nahe der Kreisstraße K 6824. Der Abstand zur Autobahn beträgt ca. 30 m. Der Geltungsbereich umfasst 10,6 ha, davon sind 72.702 m² PV-Freiflächenanlage inklusive aller Nebenanlagen, 6.230 m² Zuwegung zur Kreisstraße und 3.523 m² Fläche für CEF-Maßnahmen.

Die geplante PV-FFA umfasst ein Modulfeld, das innerhalb einer Einzäunung liegt. Der Abstand Modulunterkante zur Geländeoberkante (GOK) beträgt mindestens 0,50 m, maximal 0,80 m. Auf der Südseite verläuft ein 3,50 m breiter Versorgungsweg (wassergebundene Wegedecke), an dem 3 Trafostationen vorgesehen sind.

Der Zaun wird mit einer Höhe von 2 m vorgesehen. Zwischen GOK und Zaununterkante werden 15 cm freigelassen als Durchlass für Kleinsäuger.

Die Zuwegung zur PV-FFA erfolgt von der Kreisstraße K 6824 zunächst über eine vorhandene, aber kaum genutzten Wegeparzelle, verläuft damm zwischen Ackerflächen nach Norden in Richtung A 24 und führt dann unterhalb der Autobahnböschung zur Nordwestecke der PV-Fläche. Die Streckenlänge der 6 m breiten zuwegung beträgt ca. 1 km.

## 3 Bestand und Bewertung

Der Untersuchungsraum gehört zur naturräumlichen Haupteinheit Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland. Das Relief um die 100er Höhenlinie ist leicht bewegt, in der Mitte

des Geltungsbereiches wird die größte Geländehöhe erreicht, nach Westen und Osten ist ein geringfügiger Abfall um wenige Höhenmeter.

Die vorherrschenden Sandböden werden als Ackerflächen genutzt und von Kiefernforsten umgeben.

## 3.1 Biotopsituation

Im August 2015 wurde eine Biotoptypenkartierung nach brandenburgischer Kartieranleitung durchgeführt. Die Ergebnisse sind dargestellt in Karte 1: Biotopsituation und werden nachfolgend beschrieben.

Die Flächen im potentiellen Geltungsbereich Süd setzen sich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen zusammen (Fläche für Photovoltaik-Module). Die ca. 1 km lange Zuwegung von der westlich der Fläche gelegenen Kreisstraße zu der PV-Fläche verläuft im Bereich einer kaum mehr genutzten Wegeparzelle entlang einer Baumreihe und randlich von Ackerflächen. Die Bereiche lassen sich teilweise als Ackerbrache frischer Standorte ansprechen.

Folgende Biotoptypen gem. Biotopkartierung Brandenburg wurden festgestellt:

**LI (09130)**, intensiv genutzter Acker
Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen auf Sandböden, die zum Zeitpunkt der Kartierung bereits abgeerntet waren. Im Jahr 2015 war Getreide angebaut. Die Ackerflächen erstrecken sich über den kompletten Bereich der vorgesehenen PV-Fläche.

Biotoptypen der geplanten Zuwegung:

**OVWO (12651)** unbefestigter Weg: westlicher Abschnitt der Zuwegung von der Kreisstraße (ca. 125 m Streckenlänge); auf der Nordseite grenzt älterer Kiefernfort, auf der Südseite jüngerer Kiefernforst sowie Acker an.
**GAM (05132)** Grünlandbrache frischer Standorte entlang einer Baumreihe **BRR (7142)** aus standortheimischen Laubbäumen, abschnittsweise sind offene Bodenstellen **RR (03100)** und Anhäufungen von Lesesteinen **AHU (11160)** vorhanden. Nördlich und südlich grenzen Ackenflächen an. Dieser Abschnitt der Zuwegung verläuft auf etwa 400 m Streckenlänge.

Die geplante Zuwegung knickt anschließend nach Norden ab:
**GAM (05132)** Grünlandbrache frischer Standorte mit Anhäufungen von Lesesteinen **AHU (11160)**. Östlich und westlich grenzen Ackenflächen an. Dieser unbeschattete Abschnitt der Zuwegung verläuft auf etwa 80 m Streckenlänge.
Anschließend fehlen Lesesteine. Der Biotoptyp bis zur Nordseite der PV-Fläche ist als Grünlandbrache frischer Standorte **GAM (05132)** anzusprechen.

Streng geschützte Pflanzenarten wurden in keiner Fläche festgestellt.

## 3.2 Avifauna

Im August 2015 wurde eine Begehung zur Avifauna durchgeführt. Die Ergebnisse sind dargestellt in Karte 2: Avifauna und Anlage 1: Tabelle Vogelarten. Sie werden nachfolgend erläutert.

Durch die einmalige Begehung im August sind die Ergebnisse als Momentaufnahme zu betrachten und bieten einen ersten Eindruck der Avifauna auf den untersuchten Bereichen. Hinsichtlich einschränkender Faktoren sind der späte Kartierungszeitpunkt zu nennen sowie die Tatsache, dass die Mehrzahl der Flächen zum Zeitpunkt der Begehung bereits abgeerntet bzw. gemäht war. Die ornithologischen Erfassungsergebnisse weisen die zu erwartenden Arten des Agrarlandes sowie der angrenzenden Feldrain- und Waldstrukturen auf.

Insgesamt wurden 11 Vogelarten festgestellt, 4 davon sind als „überfliegend“ zu charakterisieren.

Im Bereich des geplanten Baufeldes (südlicher Rand) wurde nur eine Vogelart festgestellt. Es handelt sich um die Feldlerche, die hier mit 4 Individuen erfasst werden konnte. Es ist davon auszugehen, dass vom südlichen Rand der geplanten PV-Anlage nach Süden sich mehrere Reviere der Feldlerche erstrecken. Sie findet in den nach Süden großräumig offenen Ackerflächen idealen Lebensraum. Die Feldlerche wird sowohl in der Roten Liste Brandenburg als auch bundesweit als gefährdet geführt. Sie ist besonders geschützt gem. BNatSchG. Das Nest der Feldlerche wird in jeder Brutperiode wieder neu angelegt.

Weitere Offenlandarten wurden in der Umgebung des Geltungsbereiches nicht festgestellt. In einem ca. 300 m südlich vorhandenen Feldgehölz brütet vermutlich der Neuntöter, der den gesamten als Nahrungsrevier nutzt. Er steht in Brandenburg in der Vorwarnliste, ist besonders geschützt und wird im Anhang I der VS-RL geführt.

Alle weiteren festgestellten gefährdeten und/oder streng geschützten Vogelarten und/oder Arten der Vogelschutz-Richtlinie sind in Hinblick auf ihre Lebensraumansprüche ebenfalls nicht als potenzielle Brutvögel im Bereich der Baufelder einzustufen. Sie nutzen die Flächen aber zur Nahrungssuche. Das gilt auch teilweise für die als „überfliegend“ festgestellten Arten.

## 3.3 Reptilien

Im August 2015 wurde eine Begehung zur Erfassung der Reptilien durchgeführt. Die Ergebnisse sind dargestellt in Karte 3: Reptilien und werden nachfolgend erläutert.

Bei der Begehung im August 2015 wurden 1 Art festgestellt:

| Dtsch. Name | Wiss. Name | RL D | RL BB | FFH | BNatSchG | Vorkommen Baufläche | Vorkommen Umgebung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zaun-eidechse | Lacerta agilis | V | 3 | Anh IV | §§ | | NE: Bankett-Feldweg |

RL D = Rote Liste Deutschland (2009), RL BB = Rote Liste Brandenburg (2004); es bedeutet: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (noch ungefährdet, aber merklich zurückgehende Bestände), G Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt
BNatSchG: Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt.
FFH = Status nach FFH-Richtlinie; IV = in Anhang IV der Richtlinie aufgenommen.

Die Zauneidechse ist streng geschützt und wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, so dass alle Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu prüfen sind.

Innerhalb der geplanten Baufelder wurden bei der Begehung Mitte August keine Individuen der Zauneidechse festgestellt. Vorkommen sind vorhanden in der östlichen Umgebung der geplanten PV-Fläche. Dort wurden Individuen festgestellt entlang der südlichen Böschung der A 24 und im Bereich einer im Osten an den GB angrenzenden Brachfläche mit Pflanzenarten von Sandpionierrasen und Trockenrasen. Diese Brachfläche wurde deshalb nicht in den Geltungsbereich einbezogen. Feststellungen am Fuß der Autobahnböschung erfolgten lediglich entlang des östlichen Drittels des GB.

Weiter in Richtung Westen wurden keine Zauneidechsen-Individuen erfasst. Es gab lediglich eine einzige Feststellung in der Umgebung des geplanten Weges in Nähe des Abknickens nach Norden. In diesem Bereich waren östlich des geplanten Weges in der Umgebung von Lesesteinen unbeschattete trocken-warme Habitate ausgebildet. In diesem Streckenabschnitt wird der Weg deshalb so geplant, dass die Lesesteine mit Umgebung auf der Ostseite weder bau- noch anlagebedingt beansprucht werden.

Im Bereich der Wegeparzelle Westabschnitt (Abzweigung Kreisstraße bis Abknicken nach Norden ist die Beschattung durch die Bäume sehr groß, so dass sonnenexponierte Abschnitte weitestgehend fehlen. Weiter nach Norden handelt es sich dann eher um frische Standorte, worauf auch das nahe gelegene kleine Stillgewässer (Ostseite des geplanten Weges) hindeutet.

# 4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

## 4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Lärmimmissionen: temporäre Störung der Tierwelt durch Lärm von Bau- und Transportgeräten.
  Baustellenlärm ist temporär und durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer im Vergleich zu Verkehrslärm. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist möglich. Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden sind nicht vorgesehen

- Optische Störungen: temporäre Störung der Tierwelt durch optische Reize Baubedingte optische Störungen sind zeitlich sehr begrenzt. Optische Störungen von Tieren sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus.
- Die meisten Lärmemissionen und optischen Störungen treten in Zusammenhang mit der Freistellung der Fläche auf. Da es sich jedoch um ausschließlich Offenland (Acker, Ackerbrache) handelt, sind nur geringe Arbeiten zur Freistellung erforderlich. Der Aufbau der Solaranlagen erfolgt ohne schweren Maschineneinsatz und wird innerhalb von zwei bis drei Wochen abgeschlossen sein.
- Kollisionsrisiko: Gefahr der Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen und Baumaschinen Während der (kurzen) Bauphase sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Baufahrzeugen etc. ggf. möglich.

## 4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächeninanspruchnahme: direkte, dauerhafte Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahmen durch Verlust von Flächen durch Überbauung im Bereich der Modulaufständerung, Teilversiegelung im Bereich des geschotterten Versorgungsweges und der Zuwegung
- Überdeckung von Boden (Verschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes): Veränderung der Habitateignung für Pflanzen / Tiere
- Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisation des reflektierenden Lichts): Mögliche Mortalität oder Verletzung von Tieren durch Lockwirkung der Moduloberflächen
- Visuelle Wirkung (optische Störung, Silhouetteneffekt): Verlust von Rast- / Nahrungshabitaten für Zugvögel
- Einzäunung: Barrierewirkung für Groß- und Mittelsäuger

## 4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Wartung und damit verbundene temporäre Störungen (siehe baubedingte Wirkfaktoren)
- Mahd zum Offenhalten der Flächen unter den Modulen

# 5 Maßnahmenplanung

## 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer national streng geschützter Arten und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme ist möglichst gering und liegt im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen.

- Auf eine Inanspruchnahme der östlichen Brachfläche wird verzichtet und der Geltungsbereich entsprechend reduziert.
- Die Errichtung der Zuwegung zur geplanten PV-Anlage erfolgt unter Erhaltung der Lesestein-Ansammlungen auf der Ostseite des geplanten Weges. Die Zuwegung zur Baustelerfolgt über zu errichtenden geschotterten Weg auf der Südseite des Baufeldes, der später der Unterhaltung der Anlage dienen wird.
- Eine ggf. erforderliche Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Vegetationsperiode, also nur im Zeitraum Oktober bis einschl. Februar erfolgen. Ist dies nicht möglich, so muss zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen eine ökologische Baubegleitung vor Ort anwesend sein.
- Sollten Baumfällungen erforderlich werden, so hat dies bei Vorhandensein besetzter Fledermausquartiere in diesen Bäumen nur im Oktober unter Anwesenheit einer biologischen Baubegleitung zu erfolgen. Die Fällarbeiten sind nachts durchzuführen, wenn die Tiere aktiv sind.
- Für den potentiellen Verlust von Brutrevieren der Offenlandart Feldlerche wird vor Beginn der Baumaßnahme ein Blühstreifen im Raum der lokalen Population angelegt (CEF-Maßnahme) innerhalb des Geltungsbereiches der PV-Anlage. Der Umfang ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Sollten während der Bauphase Amphibienwanderungen festgestellt werden, sind sofort Schutzmaßnahmen auszuführen.

## 5.2 Weitere Maßnahmenplanung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind vorgesehen:

- Für den potentiellen Verlust von Brutrevieren der Offenlandart Feldlerche wirden vor Beginn der Baumaßnahme ein Blühstreifen im Raum der lokalen Population angelegt (CEF-Maßnahme). Für die Anlage sind vorgesehen die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flächenabschnitte des Flurstücks 138 im Nordwestabschnitt des GB (Fläche nordwestlich der Mittelspannungs-Freileitung). Diese Flächenabschnitte liegen außerhalb der Einzäunung des Baufeldes und werden zur Zeit als Acker genutzt. Umfang, Artenzusammensetzung und Pflege der Blühstreifen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abzustimmen.
- Fledermäuse: Sollten entgegen dem derzeitigen Planungsstand Baumfällungen im Bereich der Zuwegung erforderlich werden und in den betroffenen besetzte Fledermausquartiere vorhanden sein, so sind vor der Fällung entsprechende Fledermauskästen als Ersatzquartiere in geeigneter unmittelbarer Umgebung anzubringen. Der Anbringungsort ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Streng geschützte Höhlenbrüter (Avifauna) und Vogelhorste: Sollten entgegen dem derzeitigen Planungsstand Baumfällungen im Bereich der Zuwegung erforderlich werden, so sind vor der darauffolgenden Brutperiode entsprechende Nistkästen als Ersatzbrutraum in der Umgebung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzubringen. Ggf. vorhandene Vogelhorste sind vor Baumfällung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

# 6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

## 6.1 Bestand und Betroffenheit der streng geschützten Arten

### 6.1.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie national streng geschützter Arten ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Daten zum Vorkommen geschützter Pflanzenarten liegen nicht vor. Die kartierten Biotoptypen und die Geländebegehung zur Einschätzung potentieller Vorkommen im Wirkraum der Maßnahme ergab, dass aufgrund fehlender Standorteignung streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten sind.

### 6.1.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie weiterer national streng geschützter Arten ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 6.1.2.1 Säugetiere

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten der Säugetiere ist nach dem derzeitigen Planungsstand auszuschließen:
der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der streng geschützten Art (Feldhamster) bzw. ein erforderlicher Lebensraum/Standort der geschützten Arten (Fischotter, Biber) kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

Auch Arten der systematischen Gruppe der Fledermäuse sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht betroffen, da das Vorhaben nur im Bereich vorhandenen Offenlandes vor-

gesehen ist. Bäume werden nicht entfernt. Mögliche Quartiere von Fledermäusen sind somit nicht betroffen. Da die Bauarbeiten am Tage stattfinden, sind auch baubedingte Störungen von möglicherweise nachts auf Nahrungssuche überfliegenden Individuen auszuschließen.

Sollte im Bereich der Zuwegung von der Kreisstraße - entgegen dem jetzigen Planungsstand - eine Baumfällung erforderlich werden, so ist der betroffene Baum zuvor auf mögliche Quartiere sowie den Besatz von Fledermäusen zu untersuchen. Sind besetzte Quartiere vorhanden, so hat die Fällung nach Ausflug der Jungtiere und vor Eintritt der Winterruhe im Spätherbst in Anwesenheit einer biologischen Baubegleitung zu erfolgen. Die Fällung hat in der Nacht zu erfolgen, da die Tiere dann aktiv sind und ihr Quartier verlassen haben. Vorab sind als CEF-Maßnahme in geeigneter Umgebung entsprechende Fledermauskästen als Ersatzquartiere anzubringen. Unter Beachtung dieser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Durchführung der CEF-Maßnahme ist das Eintreten aller Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe auszuschließen.

#### 6.1.2.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens größerer Wasserflächen ist der Planraum für Amphibien von untergeordneter Bedeutung. Auch als Landlebensraum (Sommer-, Winterquartier) kommt das vorhandene Offenland im Bereich der Ackerflächen nicht in Frage. Als Laichgewässer kommt höchstens das kleine Stillgewässer östlich der geplanten Zuwegung in Frage. Um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden, sind beim Feststellen von Amphibien während der Bauphase entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

#### 6.1.2.2 Reptilien

Von den prüfungsrelevanten Reptilien gem. § 44 Abs. 1 i.V. m, Abs. 5 BNatSchG wurde in der Umgebung der geplanten Baufelder die Zauneidechse festgestellt. Ihre Vorkommen beschränken sich auf die östliche Umgebung des GB. Diese Bereiche werden durch das Bauvorhaben nicht beansprucht (auch nicht baubedingt). Die geplanten Baufelder im Bereich der agrarischen Nutzflächen sind aufgrund ihrer Ausprägung als Lebensraum der Zauneidechse nicht geeignetEine weitere vereinzelte Feststellung erfolgte östlich der geplanten Zuwegung im Bereich von besonnten Ansammlungen von Lesesteinen. Die Wegeplanung erfolgt derart, dass die Lesesteinansammlung einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung erhalten bleiben. Eine bau- oder anlagebedingte Beanspruchung findet nicht statt. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sind somit auszuschließen.

#### 6.1.2.3 Übrige Arten / Artengruppen

Im Untersuchungsraum sind anhand der ausgewerteten Unterlagen und den Ergebnissen der Geländebegehungen zur Einschätzung potentieller Vorkommen keine Nachweise prüfungsrelevanter Arten der folgender Arten/Artengruppen (Fische, Libellen, Käfer, Weichtiere, Tagfalter), vorhanden oder zu erwarten. Auch ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpinus*) ist auszuschließen: In Brandenburg wird die Art vorwiegend auf

ruderal beeinflussten trockenen bis frischen Pionierstandorten mit lückigen Beständen der Nahrungspflanzen der Raupe (Nachtkerze, Weidenröschen) angetroffen. Wirtspflanzbestände waren im Vorhabensgebiet in den älteren Brachflächen nicht festzustellen.

## 6.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Bereich der potentiellen Baugrenze wurde nur die Feldlerche festgestellt. Aufgrund der Lebensraumstruktur (intensiv genutzte Ackerfläche) sind weitere Arten auszuschließen.

Das Schädigungsverbot für die Feldlerche ist auszuschließen: Durch die Durchführung der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit wird die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ). Gleichzeitig wird eine erhebliche Störung vermieden (§ 44 Abs.1, Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Die Feldlerche errichtet wie auch viele andere Bodenbrüter jährlich ein neues Nest. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (Erlass zum Vollzug des § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG, MLUGV Brandenburg 2011).

Für Offenlandarten können PV-Freiflächenanlagen auch positive Auswirkungen haben. Insbesondere in intensiv genutzten Agrarlandschaften, wie es auch auf die Ackerflächen bei Maulbeerwalde zutrifft, kann eine extensiv genutzten PV-Anlagenfläche als Brutplatz oder Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt u.a. für die hier festgestellten Arten Feldlerche und Grauammer (Herden et al. 2009).

Für den potentiellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Offenlandart (§ 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (Anlage von Blühstreifen, vgl. Kapitel 5.2), so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die gegebenenfalls durch Fällung betroffenen Bäume (nach dem derzeitigen Planungsstand liegt keine Beanspruchung vor) sind zuvor auf Horste und Bruthöhlen zu untersuchen. Sollten Horste vorhanden sein, so sind diese außerhalb der Brutperiode und vor Baumfällung auf geeignete Standorte in der Umgebung unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Sollten Bruthöhlen streng geschützter Vogelarten (Anhang I, VS-RL, strenger Schutz gem. BNatSchG) und / oder in den Roten Listen (BB, D) geführter Vogelarten vorhanden sein, so sind als CEF-Maßnahme vorab entsprechende Nistkästen in der Umgebung unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde zu installieren. Die Baumfällungen haben außerhalb der Brutperiode zu erfolgen. Die Verbotstatbestände des § 44 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sind somit auszuschließen. Die durchgeführte Untersuchung im August 2015 hat allerdings keinerlei Feststellungen / Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Vogelarten bzw. von Horsten im Bereich der betroffenen Baumreihe ergeben.

Für die übrigen in der Umgebung des geplanten Bauvorhabens festgestellten Vogelarten liegt keine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor. Für diese potentiellen Brutvogelarten und für die regelmäßigen Nahrungsgäste wird im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Die großflächige Belegung von Offenland mit Modulen kann den Verlust von Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel bedeuten. Südlich des Plangebietes quert der Vogelzug entlang des Rhin- und Havelländischen Luchs die A 24. Dieser Zugkorridor endet etwa am ca. 10 km südöstlich des Planraums gelegenen Autobahndreieck Wittstock/Dosse. Eine Beeinträchtigung von in großer Zahl rastenden Zugvögeln, wie es entlang der A 24 bei Linum zutrifft, ist im Abschnitt bei Maulbeerwalde somit nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem geplanten Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die europäischen Vogelarten verbunden sind.

## 7 Gutachterliches Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der weiteren in Brandenburg streng geschützten Arten gem. Auflistung MLUL Brandenburg (http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/citeslist.xls) und für keine der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtung von Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt. Vorgezogene CEF-Maßnahmen für Offenlandarten der Avifauna gewährleisten, dass die ökologische Funktion der potentiell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

**Quellen**

http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212203: Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25] , S.438)

LUGV (2011): Biotopkartierung in Brandenburg. Stand 09.03.2011
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber.(GVBl.I/13 Nr. 21)])

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinle"). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“). Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20/7 vom 26.01.2010

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43IEWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

RENNWALD, E. (2005): Der Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina.- In: DOERPINGHAUS et al. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, 20: 202-216

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG, MLUGV Brandenburg 2011

HERDEN, C., J. RASSMUS & BAHRAM GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden zur Freilandphotovoltaikanlage. BfN-Skripten 247.

| | **Teilfläche 2** | **Süd** | | | | | **Fläche** | **Umgebung West / Südwest** | **Umgebung Ost / Südost** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Rote Liste** | | **Schutz** | | | | |
| | | | **BB** | **D** | **BArtSchV** | **VRL** | 19.08.2015 | 19.08.2015 | 19.08.2015 |
| Abk. | wiss. Name | dtsch. Name | 2008 | 2009 | | | Zahl [Ind] | Zahl [Ind] | Zahl [Ind] |
| **Bm** | Parus caeruleus | Blaumeise | | | § | | | 3 | |
| **Bs** | Dendrocopos major | Buntspecht | | | § | | | 1 | |
| **Ei** | Garrulus glandarius | Eichelhäher | | | § | | | | 2 |
| **Fl** | **Alauda arvensis** | **Feldlerche** | **3** | **3** | **§** | | **4** | | **1** |
| **K** | Parus major | Kohlmeise | | | § | | | 2 | |
| **Kra** | Corvus corax | Kolkrabe | | | § | | | | 1 |
| **Mb** | **Buteo buteo** | **Mäusebussard** | | | **§§** | | | | **1 ÜF** |
| **Nt** | **Lanius collurio** | **Neuntöter** | **V** | | § | **Anh. I** | | | **2** |
| **Rs** | **Hirundo rustica** | **Rauchschwalbe** | **3** | **V** | **§** | | | | **2 ÜF** |
| **Rt** | Columba palumbus | Ringeltaube | | | § | | | | 1 ÜF |
| **Rm** | **Milvus milvus** | **Rotmilan** | **3** | | **§§** | **Anh. I** | | **1 ÜF** | |

Rote Listen:
**1** vom Aussterben bedroht
**2** stark gefährdet
**3** gefährdet
**V** Vorwarnstufe

**fett:** streng geschützte oder in Roten Listen geführte Arten

Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz:
**§** besonders geschützt
**§§** streng geschützt

**Anh. I** Art wird in Anhnag 1 der Vogelschutzrichtlinie geführt

**ÜF** überfliegend festgestellt

N

1:5.500

**Errichtung einer**
**Photovoltaik - Freiflächenanlage**
**Standort:**
**Maulbeerwalde - Brandenburg**
**Fläche 2 - Südseite A 24**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Karte 1:
Biotoptypen

**Biotoptypen**

- Acker
- Grünlandbrache, frisch
- Brache, Lesesteine
- Brache, Lesesteine, Offenboden
- Weg, unbefestigt
- Baumreihe
- Geltungsbereich

Green Energy 3000 GmbH
Torgauer Str. 231
D-04347 Leipzig

aufgestellt:
poserplan
Gehrenrode 7
37581 Bad Gandersheim

07.11.2016

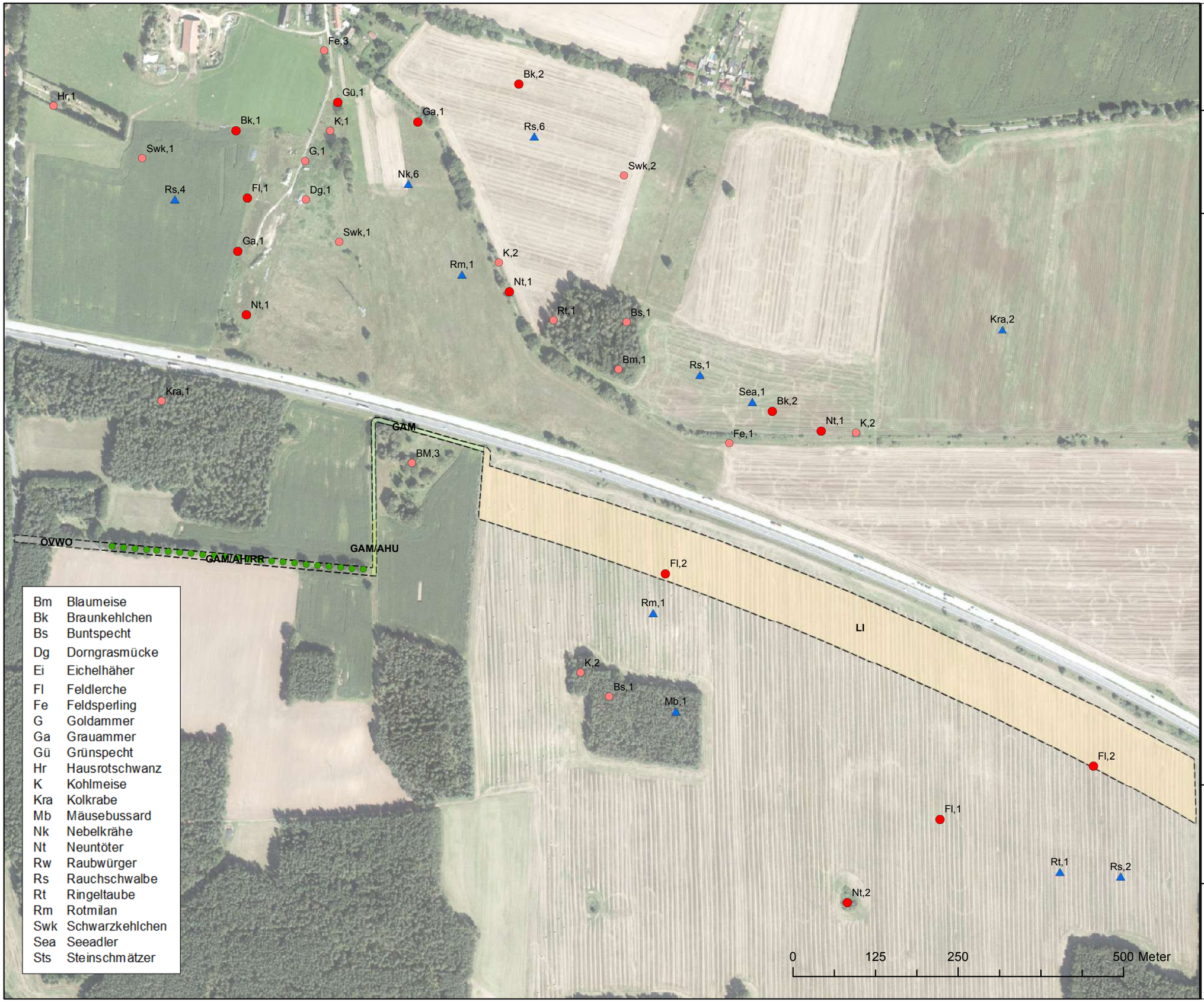


| | |
|---|---|
| Bm | Blaumeise |
| Bk | Braunkehlchen |
| Bs | Buntspecht |
| Dg | Dorngrasmücke |
| Ei | Eichelhäher |
| Fl | Feldlerche |
| Fe | Feldsperling |
| G | Goldammer |
| Ga | Grauammer |
| Gü | Grünspecht |
| Hr | Hausrotschwanz |
| K | Kohlmeise |
| Kra | Kolkrabe |
| Mb | Mäusebussard |
| Nk | Nebelkrähe |
| Nt | Neuntöter |
| Rw | Raubwürger |
| Rs | Rauchschwalbe |
| Rt | Ringeltaube |
| Rm | Rotmilan |
| Swk | Schwarzkehlchen |
| Sea | Seeadler |
| Sts | Steinschmätzer |

N

1:5.500

**Errichtung einer**
**Photovoltaik - Freiflächenanlage**
**Standort:**
**Maulbeerwalde - Brandenburg**
**Fläche 2 - Südseite A 24**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Karte 2:
Avifauna

**Avifauna**

**Feststellung Aug. 2015**

- RL Bbg u. / od. streng geschützt
- geschützt
- überfliegend

**Biotoptypen**

- Acker
- Grünlandbrache, frisch
- Brache, Lesesteine
- Brache, Lesesteine, Offenboden
- Weg, unbefestigt
- Baumreihe
- Geltungsbereich

Green Energy 3000 GmbH
Torgauer Str. 231
D-04347 Leipzig

aufgestellt:
poserplan
Gehrenrode 7
37581 Bad Gandersheim

07.11.2016

N

1:5.500

**Errichtung einer**
**Photovoltaik - Freiflächenanlage**
**Standort:**
**Maulbeerwalde - Brandenburg**
**Fläche 2 - Südseite A 24**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Karte 3:
Herpetofauna

**Reptilien**

- Zauneidechse

**Biotoptypen**

- Acker
- Grünlandbrache, frisch
- Brache, Lesesteine
- Brache, Lesesteine, Offenboden
- Weg, unbefestigt
- Baumreihe
- Geltungsbereich

Green Energy 3000 GmbH
Torgauer Str. 231
D-04347 Leipzig

aufgestellt:
poserplan
Gehrenrode 7
37581 Bad Gandersheim

07.11.2016